

Sehr geehrte Damen und Herren,  
da viele IHKs und Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nur eingeschränkt im Bereich der politischen Interessensvertretung tätig sind, konnten wir nur wenige Hinweise von betroffenen Unternehmen erhalten. Wir können Ihnen deshalb keine offizielle DIHK-Stellungnahme senden, wollen Ihnen jedoch eine Einschätzung zum Gesetzesentwurf abgeben. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Hinweise noch berücksichtigen können.

1. Zu § 5 Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt, Einstellung in das Register  
Unternehmen befürchten bei Informations- und Veröffentlichungspflichten, dass sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden könnten. Um den Schutz dieser Daten sicherzustellen, sollte ihnen ein ausreichender Rechtsschutz zukommen. In § 4 Absatz 3 sollte aus unserer Sicht deshalb festgehalten werden, dass die Entscheidung über die Veröffentlichung der Daten ein Verwaltungsakt ist. So kann rechtlich sichergestellt werden, dass Unternehmen den Widerspruch und ggf. Klage gegen Entscheidungen nach Maßgabe der Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einlegen können. Eine solche Klarstellung wurde zuletzt für Entscheidungen über die Veröffentlichung von geologischen Daten im Geologiedatengesetz aufgenommen. In Absatz 2 Satz 2 könnte die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes als zusätzliche Instanz zur Prüfung der öffentlichen und privaten Interessen verstanden werden. Hier sollte aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die Veröffentlichung durch das Umweltbundesamt auf Grundlage der Entscheidung der Landesbehörden nach Absatz 3 erfolgt.

Um schützenswerte Informationen besser vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sollte auch geprüft werden, ob Daten nach der Entscheidung gegen eine Veröffentlichung noch an das Umweltbundesamt übermittelt werden müssen.

2. Zu § 6 Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission  
Unternehmen äußern die Sorge, dass die Daten, die nicht veröffentlicht werden, von Behörden nicht ausreichend gegen unbefugte Zugriffe geschützt werden. Hier sollte deshalb klargestellt werden, dass die Landesbehörden und das Umweltbundesamt die Daten nach dem Stand der Technik ausreichend schützen müssen. Geprüft werden könnte etwa ein Verweis auf Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verunsichert haben uns die bereits überschrittenen Fristen für die Berichte der Emissionen im Jahr 2019. Hier würden wir uns vor Inkrafttreten der Verordnung über Hinweise an Unternehmen freuen, wie sie damit umgehen müssen, dass die Frist für die Meldung der Daten im Jahr 2020 bereits verstrichen ist..

Diese Hinweise können Sie gerne inklusiv meiner personenbezogenen Daten veröffentlichen.

Freundliche Grüße

[Redacted]

Bereich Umwelt, Energie, Industrie  
- Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik -

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon [Redacted]

Mobil [Redacted]

Fax [Redacted]

<http://www.dihk.de>